

Diskussionspunkte für eine Stellungnahme:

Gewalt & Missbrauch

Die folgenden Ausführungen sind eine Grundlage für die öffentliche Sitzung des Monitoringausschusses am 28. Oktober 2010. Der Text ist keine abschließende Darstellung der Aspekte und Konsequenzen von Gewalt. Im Gegenteil: Die Weiterentwicklung hin zu einer Stellungnahme soll auf Basis der Diskussion am 28. Oktober, sowie Beiträgen und Kommentaren in schriftlicher Form, erfolgen.

Der Monitoringausschuss nimmt solche bis 30. November 2010 entgegen (buero@monitoringausschuss.at) und wird danach voraussichtlich eine Stellungnahme zum Thema beschließen.

Eine Leichter Lesen Version dieses Texts findet sich online unter www.monitoringausschuss.at.

Für Rückfragen zur öffentlichen Sitzung und zur Diskussionsgrundlage wenden Sie sich bitte an buero@monitoringausschuss.at.

*Missbrauch ist eine Art von Machtdemonstration.
Das gibt es immer dort, wo es deklarierte Ohnmacht gibt.¹*

1. Einleitung

Gewalt² hat verschiedene Formen, sie ist in jedem Fall eine Verletzung der Würde und Integrität des Betroffenen und im Ergebnis eine Menschenrechtsverletzung. Gewalt stellt sich als ein komplexes Geschehen dar, bei dem gesellschaftliche, soziale, psychische und beziehungs-dynamische Faktoren zusammenwirken. Gewalt – ob im privaten oder öffentlichen Raum – ist weit verbreitet. Menschen mit Behinderungen sind signifikant gefährdeter, von Gewalt betroffen zu sein.

¹ Brigitte Lueger-Schuster, Psychologin, KURIER, 09.05.2010, Seite 15: Ausgeliefert: Wenn Helfer zu Tätern werden.

² Der Begriff wird hier in Anlehnung an die Artikel 15 & 16 Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstanden.

Gewalt und Missbrauch äußern sich in verschiedenster Art und Weise, es werden folgende Haupttypen unterschieden:

- Körperliche Übergriffe und Verletzungen
- Vernachlässigung
- Finanzielle Ausnützung
- Sexueller Missbrauch
- Psychischer Missbrauch

Menschen mit Behinderungen, die im Zusammenwirken von verschiedensten Faktoren vielfach als Personen unsichtbar gemacht werden, deren Bedürfnisse und Wünsche vielfach missachtet werden und die auf Grund struktureller Gegebenheiten oftmals benachteiligt sind, haben ein signifikant höheres Risiko, Formen von Gewalt ausgesetzt zu werden.

Ein Faktor unter vielen ist, dass Menschen mit Behinderungen auf Grund von Exklusion in wesentlichen Gesellschaftsbereichen, v.a. Bildung und sozialen Räumen der gesellschafts-politischen Mitte, vielfach ein schlecht ausgebildetes Bewusstsein für ihre eigenen psychischen und physischen Grenzen haben. Die schlechtere Disposition, Grenzen zu setzen, erhöht die Vulnerabilität für Übergriffe, so auch Missbrauch und Gewalt.

2. Die Situation in Österreich

a. Statistiken

Es gibt prinzipiell wenig Datenmaterial über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Die (Nicht)Erfassung von Gewalt, Missbrauch und anderen Übergriffen ist keine Ausnahme. Im Gegenteil, die grundsätzliche gesellschaftliche Tabuisierung von Gewalt wird durch die Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen noch verstärkt.

Das Faktum, dass jede fünfte Frau Opfer von Gewalt wird, lässt die Vermutung zu, dass Menschen mit Behinderungen zumindest ebenso häufig, wenn nicht sogar häufiger von Gewalt betroffen sind.

„Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen ist ein Tabuthema und ein gut gehütetes Geheimnis von Betroffenen, BetreuerInnen und der Öffentlichkeit. Es liegen nur wenige Untersuchungen über das Ausmaß an sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen vor und in den Institutionen werden Fragen von sexueller Gewalt meist nur im Anlassfall, am Rande oder gar nicht problematisiert. Ein Grund für die zögernde Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt liegt vermutlich in der allgemeinen Tabuisierung von Sexualität im Leben von Behinderten, sie dürfte aber kaum von den Zahlen der übrigen Bevölkerung abweichen.“³

b. Strukturelle Gewalt & Gewalt in Einrichtungen

Die gesellschaftspolitische Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen ist ursächlich mit struktureller Gewalt verbunden. *„Strukturelle Gewalt ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt,*

³ Enders, 1990, S. 52.

des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist.“⁴

Strukturelle Gewalt manifestiert sich gerade auch in den Strukturen von Institutionen: das Zusammenwirken der Rahmenbedingungen in Institutionen kulminiert oftmals in der Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse und führt im Ergebnis zur Verletzung der Würde und Integrität der Person.

„Das Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden, ist dort hoch, wo Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen BetreuerInnen und zu betreuenden Jugendlichen vorliegen. Die TäterInnen, die aus dem alltäglichen Nahraum kommen, nutzen dabei ihre Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensbeziehung aus, nicht nur um die Gefügigkeit des Opfers zu erreichen, sondern auch um die Geheimhaltung zu erzwingen.“⁵

Der höchste Prozentsatz von sexueller Ausbeutung von Menschen mit Behinderungen findet in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld statt (Einrichtungen, Familie, geschützte Werkstätte etc.). In der Regel werden bei Bekanntwerden eines Gewaltvorkommnisses seitens der Einrichtung kaum wirksame Maßnahmen zum Schutz des Opfers gesetzt.⁶

c. Kinder mit Behinderungen

Die häufigste Form von Gewalt an Kindern ist seelische Gewalt, so z.B. Aussagen, Handlungen und Haltungen, die dem Kind Ablehnung, Demütigung und ähnliche gering-schätzende und missachtende Werthaltungen vermitteln. Eine andere Form von Gewalt, die Kindern und Jugendlichen, vor allem auch Kindern mit Behinderungen häufig widerfährt, ist Vernachlässigung: die Missachtung oder Negierung von grundlegenden physischen und/oder emotionalen Bedürfnissen. Eine weitere Form von Gewalt an Kindern mit Behinderungen ist sexueller Missbrauch.

“Die strukturelle Macht von Einrichtungen, die Entmündigung in vielen Fragen des Alltags, die Reglementierung ihres Lebens bis hin zu intimsten Bereichen wie Körperpflege und Sexualität macht es für Kinder mit Behinderungen schwer, "nein" zu sagen, sich zu wehren oder Gewalt überhaupt noch als solche zu erkennen und zu benennen.”⁷

Besonders problematisch ist es, wenn Kinder oder Jugendliche an Orten Gewalt ausgesetzt sind, an denen sie eigentlich Schutz und Geborgenheit finden sollten.

d. Frauen mit Behinderungen

Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Form der Diskriminierung, die die Möglichkeit der Frau, dieselben Rechte und Freiheiten gleichberechtigt mit dem Mann zu genießen,

⁴ Johan Galtung, Reinbek bei Hamburg 1975, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung; siehe weiters Kathleen Ho, Structural Violence as a Human Rights Violation, Essex Human Rights Review Vol. 4 No. 2, September 2007, 1.

⁵ Enders, 1990, S. 52.

⁶ Aiha Zemp, Erika Pircher, Heinz Schoibl: Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag.

⁷ Enders, 1990, S. 52.

wesentlich beeinträchtigt. Die Kumulation des Merkmals „Geschlecht Frau“ und einer Beeinträchtigung erhöhen die Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, maßgeblich.⁸

e. Ältere Menschen mit Behinderungen

Die Gewaltgefährdung von älteren Menschen mit Behinderungen entsteht sowohl im Kontext der Pflege durch nahe Angehörige im privaten Umfeld als auch durch den Aufenthalt in Pflegeinstitutionen und deren Strukturen.⁹

f. Kommunikative Barrieren

Die grundsätzliche Schwierigkeit, über Gewalterfahrungen zu sprechen, ist für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und non-verbale Menschen sowie jene, die in der Kommunikation Unterstützung benötigen, besonders erschwert. Gleichzeitig sind die Kommunikationsschwierigkeiten ein maßgeblicher Faktor in der erhöhten Gefährdung, Opfer von Gewalt und Missbrauch zu werden.

g. Das geltende Strafrecht

Das österreichische Strafgesetz berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen nicht adäquat. In Österreich werden z.B. Sexualdelikte gegen Menschen mit Behinderung (wenn überhaupt) unter § 205 (Schändung) abgehandelt. Eine Strafvorschrift, die in ihren Voraussetzungen nicht ausschließlich auf die Hilfsbedürftigkeit und Unfähigkeit von Menschen mit Behinderung abstellen würde, sondern auf das strukturelle Machtgefälle zwischen ihnen und dem Täter bzw. die Berücksichtigung der Ausnützung von Autoritätsverhältnissen, würde deutlich signalisieren, welches Unrecht hier bestraft werden muss.¹⁰

3. Formen von Gewalt & Missbrauch

a. Pflege- und Behinderungsspezifischer Missbrauch:

- Übermäßige Medikamentengabe, Zurückhalten von Medikamenten;
- Übernahme, Beschädigung, Zerstörung oder Wegnahme von Hilfsmitteln oder die Androhung, dies zu tun;
- Vorenthalten von Pflege- und Hilfstätigkeiten, Weigerung die Unterstützung so durchzuführen, wie sie erwünscht ist; die Androhung, dass Pfllegetätigkeiten nicht durchgeführt werden;
- Nicht-Akzeptieren von bzw. Eindringen in die Privatsphäre;
- Vorenthalten von Unabhängigkeit bzw. Autonomie;
- Schaffen von nicht erwünschter oder unnötiger Kontrolle über das Leben einer Person; Tratsch;
- eine Person ihrer Behinderung beschuldigen;

⁸ Siehe dazu auch: BMASK: Übergriffe, Gewalt und Aggression gegen ältere Menschen.

⁹ BMASK: Übergriffe, Gewalt und Aggression gegen ältere Menschen.

¹⁰ Aiha Zemp, Erika Pircher, Heinz Schoibl: Sexualisierte Gewalt im behinderten Alltag.

- Kritik bzw. Wut darüber, dass eine Person nicht ausreichend dankbar ist für Pflege oder Unterstützung;
- negative Kommentare über die Behinderung

b. Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen:

- Erzwungener Geschlechtsverkehr
- Geschlechtsverkehr, der nicht ausdrücklich von beiden gewollt wird
- Unerwünschte Berührungen, unerwünschtes Streicheln
- Nicht-Beachten der Intimsphäre einer Frau
- Frauenverachtende Redeweisen
- Übergriffe bei der Pflege: unerwünschte Berührungen bei Assistenzleistungen
 Zitat: "... ich weiß, dass ich es nicht erleiden will und kann, täglich – oder wenn es auch nur dreimal die Woche ist – mich von einem Mann pflegen lassen zu müssen (...). Ich kann einfach mit Frauen besser umgehen als mit Männern."¹¹
- Herzeigen von pornographischen Heften oder Filmen, wenn die Frau sie nicht sehen will

c. (Zwangs)Sterilisation:

Eine ebenfalls sehr tabuisierte Form von Gewalt ist das Überreden zur oder Durchführung einer Sterilisation zum Zweck der Beruhigung von Eltern und Professionellen, oft um sich sexualpädagogische Bemühungen und Aufklärung zu ersparen. Immer wieder ist der Wunsch nach Sterilisation auch mit einer repressiven Haltung gegenüber gelebter Sexualität von behinderten Personen verbunden. Sterilisation ist aber keine Prävention gegen Gewalt, im Gegenteil, sie erleichtert sexuelle Gewalt, da sie Täter sicherer macht, dass sexuelle Gewalt folgenlos ist. Es ist völlig unbekannt, wie viele (vor allem) behinderte Frauen in den letzten Jahrzehnten sterilisiert worden sind – es ist zu vermuten, dass die Sterilisationsrate sehr hoch war – und wie hoch die Sterilisationsrate heute ist.

4. Menschenrechtsschutz – Verpflichtungen Österreichs

Österreich ist eine Reihe von Verpflichtungen zum Schutz vor Gewalt eingegangen:

- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrG)
- Frauenrechtskonvention
- Kinderrechtskonvention
- Anti-Folterkonvention (UN, CAT)
- Anti-Folterkonvention (Europarat, CPT)
- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

¹¹ Gabi Wienstroer in "Unbeschreiblich weiblich!? Frauen unterwegs zu einem selbstbewussten Leben mit Behinderung".

5. Reformbedarf

- Umsetzung Konvention Artikel 14-17
- Bewusstseinsbildung Artikel 8
- Aufklärung über Gewalt und ihre Ursachen
- Artikel 25 Gesundheitsversorgung, inkl. Sexual- und Reproduktivmedizin
- Artikel 16 (3) – unabhängige Stellen zum Schutz gegen Gewalt; lückenlose Umsetzung durch Bund und Länder im Rahmen ihrer Wirkungsbereiche
- Fakultativprotokoll Anti-Folterkonvention – mögliche Ratifizierung beachtlich
- De-Institutionalisierung,¹² Selbstbestimmt Leben
- Flächendeckender Auf- und Ausbau von ambulanten Diensten zur persönlichen Assistenz sowie ein flächendeckender Auf- und Ausbau von teilstationären Einrichtungen
- Das Erstellen von Statistiken und Forschungen über das Ausmaß, die Ursachen und die Auswirkungen von Gewalt sowie über die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und zum Umgang mit Gewalt muss gefördert werden.
- Bildung¹³.

¹² "An institution is any place in which people who have been labelled as having a disability are isolated, segregated and/or compelled to live together. An institution is also any place in which people do not have, or are not allowed to exercise control over their lives and their day-to-day decisions. An institution is not defined merely by its size."
<http://www.community-living.info/?page=205>.

¹³ Siehe Stellungnahme des Monitoringausschusses vom 10. Juni 2010.